

Vorlage Nr. I/032/21

**Gemeindevertretung**

zur 30. Sitzung

am 05.02.2021

**Betreff: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Erfüllung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und des hessischen E-Government-Gesetzes**

**Anlage: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Interkommunale Zusammenarbeit**

**Der Gemeindevertretung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:**

1. Zur Erfüllung der Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und des hessischen E-Government-Gesetzes (HEGovG) wird eine interkommunale Zusammenarbeit entsprechend der anliegenden Fassung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum nächstmöglichen Zeitpunkt beschlossen.
2. Der Gemeindevorstand führt im Einvernehmen mit den anderen in der Vereinbarung genannten Kommunen die erforderlichen Verhandlungen und schließt mit diesen die notwendige öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) entsprechend der anliegenden Fassung. Redaktionelle und inhaltliche Änderung gegenüber der anliegenden Fassung dürfen vorgenommen werden, soweit der wesentliche Inhalt der Vereinbarung hiervon unberührt bleibt.
3. Der Gemeindevorstand beantragt die Fördermittel für die OZG-Modellkommune sowie die Fördermittel für die interkommunale Zusammenarbeit.

**Begründung:**

Die Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) ist ein in Hessen und regional seit Jahrzehnten erprobtes Modell in unterschiedlichen Konstellationen und Rechtsgebilden durch kooperativen Synergien zu nutzen.

Die neuen Herausforderungen im Kontext der Digitalisierung und der damit verbundenen gesetzlichen Vorgaben (OZG, HEGovG) stellen organisatorisch und IT-technisch für alle Kommunen eine Herausforderung dar. Dies kann nur gemeinsam gelingen, um landkreisweit eine ähnlich hohe Qualität zu erzielen.

Interkommunale Zusammenarbeit führt in der Regel zu:

- einer Qualitätssteigerung durch geringere Aufgabenbreite und gleichzeitig größere Aufgabentiefe (Spezialisierung)
- einer verbesserten Auslastung der jeweiligen Organisationseinheiten
- der Möglichkeit im Zuge der Digitalisierung Dienstleistungsangebote im Hinblick auf Qualität und Quantität aufrecht zu erhalten bzw. neu zu schaffen
- einer Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Dienstleistungserbringung und somit zur Reduzierung von Kosten

und damit zu einer Stärkung im Wettbewerb der Regionen zueinander.

Hintergrund dieser Beschlussvorlage ist die Verständigung des Oberbürgermeisters und der Kreisbürgermeister untereinander für die Umsetzung des OZG 4 sog. Cluster zu bilden, die aus je 6 Kommunen bestehen. Im Cluster 1 sind neben der Wissenschaftsstadt Darmstadt (Federführung), die 5 kreisangehörige Kommunen Fischbachtal, Groß-Bieberau, Modautal, Ober-Ramstadt und Roßdorf zusammengeschlossen. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt und alle 23 Kommunen im Landkreis Darmstadt-Dieburg bereiten zurzeit die notwendigen Beschlussfassungen zur IKZ für die Umsetzung des OZG ihrer Körperschaften vor bzw. haben dies bereits getan.

Gleichzeitig hat sich die Wissenschaftsstadt Darmstadt gemeinsam mit den genannten Kreiskommunen für das Förderprogramm des Landes Hessen als OZG-Modellkommune beworben. Auf Grundlage dieser angestrebten interkommunalen Zusammenarbeit zur Umsetzung des OZG mit den kreisangehörigen Gemeinden wurde dieser Förderantrag durch das Land Hessen als eines von insgesamt 15 Förderprojekten in Hessen ausgewählt.

Die schriftliche Bestätigung wird in Kürze mit einer Fördersumme von 130.000€ erwartet. Als formelle Voraussetzung wird aufgrund des gemeinsam gestellten Förderantrages die Gründung eines IKZ voraussichtlich erwartet.

Darüber hinaus kann sowohl nach Auskunft des HMdIS, als auch des Kompetenzzentrums für Interkommunale Zusammenarbeit in Wiesbaden ein gemeinsamer Förderantrag zur allgemeinen IKZ-Förderung gestellt werden. Er ist insoweit hinreichend begründet und die notwendige Effizienzsteigerung nachgewiesen muss sich allerdings in den benannten Teilprojekten vom Förderantrag zur OZG-Modellkommune unterscheiden. Es steht nur noch die Vorlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung an das Innenministerium als Bewilligungsbehörde aus; diese wird nach Beschlussfassung vorgenommen. Die zu erwartende finanzielle Förderung durch das Land Hessen wird voraussichtlich 100.000,- € für den Verbund betragen. Noch wesentlich entscheidender wird aber die über die Projektlaufzeit zu erwartende Kosteneinsparung in Höhe von mindestens 15 Prozent der zu erwartenden Kosten und der qualitative Nutzen sein. Erwartete finanzielle Synergieeffekte:

Teilweise sind die Synergieeffekte zum aktuellen Zeitpunkt nur bedingt schätzbar und hängen ab vom jeweiligen Knowhow der vorhandenen IT und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Kommune. Dennoch ist davon auszugehen, dass erforderlicher Schulungsbedarf über gemeinsam organisierte Schulungen und Weiterbildungen kostenseitig um 15-30% reduziert werden kann.

Relevant ist der Projektbedarf. So ist auch aus Schätzwerten anderer Kommunen davon auszugehen, dass der jährliche Mehraufwand pro Kommune für die Umsetzung des OZG auf 25.000,- € beziffert werden kann. Dies ohne Betrachtung, ob vorhandene Ressourcen die Aufgabenstellung neben einem Tagesgeschäft leisten können und Personal zur Verfügung steht. Darüber hinaus besteht pro Kommune externer Projektbedarf von geschätzt ca. 20.000,- € p.a. Diese letzten beiden Posten können in kommunaler Zusammenarbeit von mindestens vier Kommunen gleichfalls um jeweils 15-30% gesenkt werden. Ob darüber hinaus bei gemeinsamen Lizenzvereinbarungen o.ä. Vorteile entstehen, bleibt abzuwarten.

Der Gemeindevorstand empfiehlt, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Christel Sprößler, Bürgermeisterin

( ) einstimmig	-	dafür	-	dagegen	-	Enthaltungen
----------------	---	-------	---	---------	---	--------------

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**  
**über die Bildung eines IT-Verbundes**  
**im Rahmen einer interkommunaler Zusammenarbeit (IKZ)**

**zwischen**

**der Wissenschaftsstadt Darmstadt,**

**vertreten durch**

**den Magistrat,**

**dieser vertreten durch den Oberbürgermeister Jochen Partsch und  
den Stadtkämmerer André Schellenberg,**

**der Stadt Ober-Ramstadt  
der Stadt Groß-Bieberau  
der Gemeinde Roßdorf  
der Gemeinde Fischbachtal  
der Gemeinde Modautal**

**im Folgenden gemeinsam bezeichnet als: „die Kommunen**

**Präambel**

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt und die Kommunen Fischbachtal, Groß-Bieberau, Modautal, Ober-Ramstadt und Roßdorf bilden einen gemeinsamen IT-Projektverbund auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit.

Das Online-Zugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen zur elektronischen Bereitstellung von Verwaltungsleistungen bis zum 31.12.2022. Unabhängig von der umstrittenen Frage, ob bzw. inwieweit die Kommunen bereits unmittelbar in den Anwendungsbereich des OZG einbezogen sind, fand jedenfalls eine landesrechtliche Umsetzung in Hessen mit § 3 Abs. 4 Hessisches E-Government-Gesetz statt. Dieses im September 2018 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz) ermöglicht es den Kommunen nicht nur, einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten, sondern verpflichtet sie auch unter anderem dazu, einen elektronischen Zugang zu eröffnen.

Mit dem Hessischen E-Government-Gesetz (HEGovG) vom 12.09.2018 gelten für die Kommunen insbesondere

- die Verpflichtung, einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente einschl. elektronischer Signatur zu eröffnen (§ 3 Abs. 1 HEGovG),
- die Bereitstellung von Verwaltungsleistungen nach Maßgabe des OZG,
- die Verpflichtung zum Empfang und der Verarbeitung, sowie Archivierung der elektronischen Rechnungen.

Diese kurze Übersicht macht deutlich, dass im Sinne einer effizienteren Verwaltung gerade durch die IT der Front-Office-Bereich mit den Kundenkontakten sehr eng mit dem Back- Office-Bereich der verwaltungsinternen Datenverarbeitung und Aktenführung verzahnt werden wird.

Zeitgleich nehmen die Sicherheitsanforderungen an die kommunale IT-Struktur erheblich zu. Cyber-Angriffe häufen sich. Datensicherheit im Sinne von Datenschutz aber auch im Sinne von einer Funktionsfähigkeit der Datenhaltung und Datenverarbeitung erfordern immer mehr Arbeits- und Investitionsaufwand, Schulung von Mitarbeitern und Fachwissen der verantwortlichen Administratoren. Hinzu kommt die immer größer werdende Anzahl unterschiedlicher Softwareprodukte in der täglichen Anwendung der Kommunen und ihrer Sachbearbeiter. Gerade bei den anstehenden grundlegenden Veränderungen ist hier besonderes Augenmerk erforderlich.

Grundsätzlich greifen diese IT-bezogenen zentralen Veränderungen stark in die vorhandenen und - je nach Kommune unterschiedlichen - Organisationsstrukturen ein. Daher handelt es sich um ein IT-Projekt, dessen Umsetzung sich in erheblichem Maß auf die Organisationsstrukturen der Kommunen auswirken wird. Als entscheidender Vorteil kann die Vereinheitlichung von kommunalen Abläufen gesehen werden. Daraus resultiert ebenfalls eine einheitlichere Organisationsstruktur in den Verwaltungen, was die Transparenz für die Bürger erhöhen wird.

Diese Herausforderungen wollen o.g. Kommunen in einem gemeinsamen IT-Projektverbund angehen und in die tägliche Verwaltungspraxis umsetzen. Letztendlich darf nicht übersehen werden, dass die Kommunen in Größe, Finanzkraft und IT-Kompetenz sehr unterschiedlich aufgestellt sind. Insofern kann eine flächendeckende erfolgreiche Umsetzung nur in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit erfolgen. Zudem sichert der Projektverbund die Reduzierung von Mehrfachimplementierungsaufwendungen in erheblichem Umfang.

## **§ 1**

### **Kooperationszweck und Ziele**

(1) Die Bildung des IT-Verbundes hat den Zweck, erforderliche Projekt- und Schulungsaufwendungen zu bündeln und gemeinsam zu nutzen, um die Kosten für die Kommunen im Hinblick für die Umsetzung des OZG zu senken.

(2) Durch die interkommunale Zusammenarbeit soll eine zentrale Projektkoordination für die Evaluierung, Koordination, Einführung und Umsetzung der mehreren hundert Fachprozesse aus dem OZG-Katalog erfolgen. Weiterhin soll die die interkommunale Zusammenarbeit garantieren, dass auch IT-technisch weniger stark aufgestellte Kommunen das gemeinsame Ziel in guter Qualität erreichen.

(3) Eine koordinierte Einführung und Umsetzung der Prozesse hat zudem das Ziel, dass über eine weitestgehende Vereinheitlichung von Prozessen zukünftig die Kommunen flexibel über weitere interkommunale Zusammenarbeit in unterschiedlichen Bereichen ohne wesentliche IT- oder Prozesshürden beraten können.

(4) Zum IT-Verbund (Cluster) gehören die Wissenschaftsstadt Darmstadt, die Stadt Ober-Ramstadt, die Stadt Groß-Bieberau, die Gemeinde Roßdorf, die Gemeinde Fischbachtal und die Gemeinde Modautal.

## **§ 2**

### **Maßnahmen**

Im Rahmen dieser interkommunalen Zusammenarbeit sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Projektmanagement für die Umsetzung des OZG in den Clusterkommunen
2. Analyse der vorhanden IT- und Fachanwendungsstrukturen
3. Steuerung der Informationen übergeordneter Ebenen von Bund und Land
4. Entwicklung und Koordination von Umsetzungsstrategien für die einzelnen Prozesse in den Kommunen
5. Koordinierung von Lizenzverhandlungen
6. Koordinierung von Schulungsangeboten
7. Erarbeiten von Empfehlungen zur Vereinheitlichung von Software-, Service- und Anwendungsstrategien

### **§ 3**

#### **Leistungserbringung, Kostenaufteilung**

- (1) Die Aufgaben innerhalb des IT-Verbundes werden auf Grundlage von Absprachen wechselseitig durch die Kommunen erbracht.
- (2) Für die externe fachliche Betreuung des IT-Verbundes erfolgt eine gemeinschaftliche Beauftragung eines Dienstleistungsunternehmens bzw. Dienstleisters. Die Finanzierung der gemeinsamen Maßnahmen (Investitionen und Dienstleistung) erfolgt hierbei zu gleichen Teilen. Weiterhin werden über die Zusammenarbeit notwendige Schulungen und Weiterbildungen für IT und Anwender zentral organisiert, um Kosten einzusparen.
- (3) Ergänzt wird die externe fachliche Betreuung durch verwaltungsinterne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die — fachanwendungsbezogen - für IT- oder Anwendungsfachkräfte Unterstützungsleistungen oder Implementierungsleistungen für die Kommunen des Clusters erbringen können. Diese Aufgaben sind projektbezogen im Vorfeld zu vereinbaren und eine interne Verrechnung festzulegen.
- (4) Im Falle von Aufgaben die nur einen Teil der Clusterkommunen betreffen bzw. in deutlich unterschiedlichem Umfang können die Kommunen Einzelvereinbarungen zu einer abweichenden Kostenaufteilung von der Aufteilung zu gleichen Teilen vereinbaren.

### **§ 4**

#### **Datenschutzbestimmungen**

- (1) Die Kommunen sichern sich gegenseitig zu, dass sie bei der Durchführung dieser Vereinbarung die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.
- (2) Die entsprechend den Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung nach § 59 HDSIG zu treffenden Maßnahmen sind von jeder Kommune vor Ort zu regeln. Der Datenaustausch und die -verwaltung untereinander sind durch Zugriffsrechte und Beschränkungen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch des Datengeheimnisses nach § 48 HDSIG, zu reglementieren.

### **§ 5**

#### **Laufzeit**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbefristete Dauer geschlossen. Sie kann von jeder Kommune zum 30.06. eines jeden Jahres mit einer Frist zum 31.03. des Jahres gekündigt werden. Eine Kündigung ist erstmals zum 30.06.2023 möglich. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt."
- (2) Die Kündigung ist gegenüber den anderen Kommunen schriftlich zu erklären. Die Kündigungserklärung ist an jede der anderen Kommunen zu richten. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Wird diese Vereinbarung von einer oder mehreren Kommune gekündigt, wird sie unbeschadet dessen von den verbleibenden Kommunen fortgesetzt.

### **§ 6**

#### **Änderungen der Vereinbarung**

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

### **§ 7**

#### **Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder Teile sollen dann solche als vereinbart gelten, die dem ursprünglichen Willen der beteiligten Kommunen weitestgehend entsprechen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Ort, Datum

Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Jochen Partsch  
Oberbürgermeister

André Schellenberg

Ort, Datum

Gemeindevorstand der Gemeinde Roßdorf

Christel Sprößler  
Bürgermeisterin

Karlheinz Rück  
Erster Beigeordneter

Ort, Datum

Magistrat der Stadt Groß-Bieberau

Ort, Datum

Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

Ort, Datum

Gemeindevorstand Fischbachtal

Ort, Datum

Gemeindevorstand Modautal